

Unterschutzstellung einer Silberpappel, Stählistrasse 6, Parzelle Nr. 464
Eigentümer: Hans-Ulrich Forster, Bergstrasse 17c, 8280 Kreuzlingen

vom 25. Juni 2013

Sachverhalt

Auf der Parzelle Nr. 464 an der Stählistrasse 6 befindet sich ein markanter Einzelbaum (Silberpappel). Der Baum ist im rechtskräftigen Gestaltungsplan "Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse" (DBU-Entscheid Nr. 48 vom 13. Juni 2005) als "schützenswert" eingetragen. Mit der vorliegenden Schutzverfügung soll dieses erhaltenswerte Objekt eigentümergebunden unter Schutz gestellt werden.

Dem Grundeigentümer wurde der Entwurf der Unterschutzstellung zur Vernehmlassung zugestellt. Dieser hat auf eine Stellungnahme innert angesetzter Frist verzichtet.

Der Stadtrat erwägt

§ 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB Nr. 450.1) verpflichtet die Gemeinden, den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Dazu gehören nach § 2 Abs. 2 NHG TG unter anderem Lebensräume für Tiere und Pflanzen wie Mager- und Trockenwiesen, Feuchtstandorte, Hecken, Bäume und Baumgruppen ausserhalb des Waldareals sowie Obstgärten oder Anlagen von kulturgeschichtlicher Bedeutung samt Ausstattung und Umgebung.

Im gültigen Gestaltungsplan "Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse" ist der Baum (Eintrag im Baulinienplan, Sonderbauvorschriften Art. 19 sowie Art. 10 Planungsbericht) als "schützenswert" aufgeführt. In den Sonderbauvorschriften Art. 19 wird insbesondere der Erhalt und die fachgerechte Pflege des "geschützten" Baumes gefordert. Mit der Unterschutzstellung wird diese Pendeiz ausgeräumt.

Der Baum ist aus folgenden Gründen unter Schutz zu stellen:

- **Baumdenkmal:** Es handelt sich um ein wertvolles Solitärobjekt mit grosser gestalterischer Bedeutung. Zudem beeinflusst der Baum das städtische Mikroklima auf vielfältige Weise sehr positiv.
- **Gestaltungsplan:** Der Baum ist gemäss rechtskräftigem Gestaltungsplan "Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse" vom 13. Juni 2005 schützenswert.
- **Strukturerhaltung:** Der Baum steht gemäss Kommunalem Richtplan vom 15. August 2012 an der Grenze vom Dorfkerngebiet Egelshofen (S 2.2.1) zum Strukturerhaltungsgebiet "Rosgartenstrasse/Stählistrasse/Hornackerstrasse/Tellstrasse" (S 6.2.2). Die gewachsene Struktur und die bestehenden Qualitäten des Freiraumes sollen an diesem Ort erhalten bleiben.
- **Flurgesetz:** Der rechtskräftige Gestaltungsplan "Stählistrasse / Bergstrasse / Alte Bergstrasse" regelt den Schutz des Baumes gegenüber dem kantonalen Flurgesetz nicht abschliessend. Mit der Unterschutzstellung wird das Natur- und Heimatschutzgesetz höher gewichtet als das Flurgesetz. Der Baum kann langfristig erhalten werden.

- **Ökologie:** Der Baum bietet Lebensraum für die einheimische Fauna. Er bildet einen wichtigen Trittstein für die ökologische Vernetzung.

Zusammenfassend handelt es sich ohne Zweifel um ein schutzwürdiges und damit erhaltenswertes Objekt im Sinne der erwähnten Bestimmungen, so dass der für die Silberpappel notwendige Schutz zu erlassen ist.

Der Stadtrat beschliesst

1. Die Silberpappel auf der Parzelle Nr. 464 wird gemäss Situationsplan 1:500, welcher integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, unter Schutz gestellt.
2. Die jeweiligen Eigentümer der Parzelle Nr.464 haben den geschützten Baum zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe im Wurzel- und Kronenbereich bedürfen einer Bewilligung der Stadt Kreuzlingen, wobei Unterhalt und Pflege im üblichen Rahmen hiervon ausgenommen sind. Beim Absterben des Baumes besteht eine Ersatzpflicht am Standort des abgestorbenen Baumes.
3. Dieser Beschluss ist nach Eintritt der Rechtskraft gemäss § 23 NHG im Grundbuch anzumerken.
4. **Rechtsmittel**
Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach Zustellung beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau, 8510 Frauenfeld Rekurs erhoben werden. Der Rekurs hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten. Er ist im Doppel, mit Unterschrift und unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.
5. **Mitteilung an**
 - Hans-Ulrich Forster, Bergstrasse 17c, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - StWEG Stählistrasse 10, pa IPM GmbH, Winterthurerstrasse 4, 8360 Eschlikon (A-Post Plus)
 - Udo und Beatrice Kirchner, Neugasse 7, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Beat Eberle, Stählistrasse 4, 8280 Kreuzlingen (A-Post Plus)
 - Thurgauische Naturforschende Gesellschaft, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus)
 - Verein für Pilzkunde Thurgau; Präsident, Renato Righes, Zollstrasse 56, 8212 Neuhausen am Rheinfall (A-Post Plus)
 - Pro Natura Thurgau, Geschäftsstelle, Hofplatz 2, 9220 Bischofszell (A-Post Plus)
 - Thurgauer Vogelschutz, z. Hd. Andreas Engeler, Rosengasse 3, 8555 Müllheim (A-Post Plus)
 - WWF Sektion Bodensee/Thurgau, Regionalstelle, Bahnhofstrasse 4, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
 - Amt für Raumplanung des Kantons Thurgau, Verwaltungsgebäude 8510 Frauenfeld (A-Post Plus)

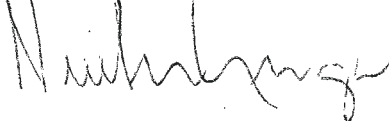
- Grundbuchamt, Hauptstrasse 74, 8280 Kreuzlingen (übergeben durch die Bauverwaltung nach Eintritt der Rechtskraft)
- Bauverwaltung

Für die Richtigkeit

Stadtrat Kreuzlingen
Der Stadtammann



Der Stadtschreiber



Beilagen für Verfügungsadressat

- Situationsplan 1:500